



# Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 33/2018



Ferienzeit - Pillnitz, Bergpalais  
August 2018

## Auslagestellen

### Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grunde“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

### Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche  
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf  
(Köthensd. Hauptstr. 108)

### Burgstadt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter [www.gemeinde-taura.de](http://www.gemeinde-taura.de)  
oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter  
[newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)

## Bekanntmachungen

■ **Hauptsatzung der Gemeinde Taura vom 31.07.2018**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura am 30.07.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**ERSTER TEIL – ORGANE DER GEMEINDE****§ 1****Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**ERSTER ABSCHNITT – GEMEINDERAT****§ 2****Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3****Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

**§ 4****Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Technische Ausschuss.
 Ab der Wahlperiode 2019 werden keine Ausschüsse mehr gebildet.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftli-

che Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

**§ 5****Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

**§ 6****Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro bis zu 1.000 Euro,

2. die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt (entspricht Formulierung der derzeit gültigen Satzung)
3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 1.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist,
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Zuwendung.
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

**§ 7****Technischer Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. technische Verwaltung Gemeindeeigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
  1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

## Bekanntmachungen

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigungen, Bauvoranfragen (Antrag auf Vorbescheid) und Anträgen zur Genehmigung von Werbeanlagen.
- Der Technische Ausschuss delegiert dabei bis auf Widerruf die Abgabe folgender Stellungnahmen an die Verwaltung der erfüllenden Stadt:
- einfache Anträge auf Vorbescheid, wenn eine eindeutige Einordnung nach BauGB, Flächennutzungsplan oder anderen Instrumenten der Bauleitplanung gegeben ist,
  - einfache Anträge auf Baugenehmigung, die städtebaulich wenig bedeutsam sind,
  - Anträge zur Genehmigung von Werbeanlagen
  - Anträge auf Baugenehmigung, für die ein Vorbescheid erteilt wurde und die im Wesentlichen übereinstimmen.
- Die Verwaltung hat den Technischen Ausschuss zu jeder Sitzung über Stellungnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu informieren.
- Anträge, die nach dem Ermessen der Verwaltung negativ beschieden werden müssen bzw. in denen die Gemeinde ihr Einvernehmen versagen sollte, sind dem Technischen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
  4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.

### § 8

#### Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 9

#### Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

- (1) Es wird ein Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gebildet, der den Bürgermeister in geheim zu haltenden Angelegenheiten berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderates bestellt werden

und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Beirates sind auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten entfällt mit der Wahlperiode ab 2019.

## ZWEITER ABSCHNITT – BÜRGERMEISTER

### § 10

#### Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 11

#### Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Stadt zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zu einem Betrag von 5.000 €
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden und Praktikanten,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleich-

chen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

### § 12

#### Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## DRITTER ABSCHNITT – ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 13

#### Ortschaftsverfassung

- (1) In der Gemeinde Taura, Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain, wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaftsverfassung ermöglicht es, die Belange der Ortschaft in vergleichsweise weitem Umfang zu wahren. Sie gewährleistet dem Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain ein gewisses Eigenleben und sichert ihm den Einfluss auf die Erledigung örtlicher Angelegenheiten. Gleichzeitig trägt die Ortschaftsverfassung zu einer schnelleren Integration in die Gemeinde bei.
- (2) Für den Ortsteil Köthensdorf-Reitzenhain wird ein Ortschaftsrat gebildet.

## Bekanntmachungen

- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird auf 6 festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt.
- (5) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (6) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

ZWEITER TEIL –  
MITWIRKUNG DER EINWOHNER

## § 14

## Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## § 15

## Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter

Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## § 16

## Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## DRITTER TEIL – SONSTIGE VORSCHRIFT

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Taura in der Fassung vom 08.04.2010 außer Kraft.

Taura, den 31.07.2018



Haslinger  
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652):**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Kircheninformationen

Gottesdienste der Ev.-Luth.  
St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

## Spruch der Woche:

*Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen.*

Jesaja 42,3

19. August,  
09.30 Uhr

## 12. Sonntag nach Trinitatis

Familiengottesdienst zum Schulanfang mit Vorstellung der Konfirmanden

## Anzeigen

**IMPRESSUM – Herausgeber:** – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de), Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)